

## BESONDERE BEDINGUNG BB1-FBU

### BESONDERE BEDINGUNG 1

#### FEUERBETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG

#### Abweichungen von Behördenauflagen

Abweichungen von Behördenauflagen, denen die zuständigen Behörden schriftlich zugestimmt haben, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht des Versicherers nicht. Die Abweichungen sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

#### Änderung von Bedingungen

Werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen, Zusatzbedingungen, Sonderbedingungen, Besondere Bedingungen bzw. Sicherheitsvorschriften während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages geändert, so gelten diese mit sofortiger Wirkung auch wahlweise für die Dauer von drei Monaten für diesen Vertrag.

Erfordern Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet. Erfolgt innerhalb der drei Monate von seiten des Versicherungsnehmers kein ausdrücklicher Wunsch, daß die neuen Bedingungen und Sicherheitsvorschriften dem Vertrag zugrunde zu legen sind, gelten weiterhin die bisherigen Vertragsgrundlagen.

#### Anerkennungsklausel

Der Versicherer erkennt an, daß ihm bei Vertragsabschluß sämtliche erheblichen Gefahrenumstände bekannt geworden sind, es sei denn, daß irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.

Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluß des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht, sie sind jedoch nach Bekanntwerden dem Versicherer bekanntzugeben.

#### Anzeige des Versicherungsnehmers zur Feuer- oder Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Bestehen die Feuer- und die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers von Gefahrenumständen bei Abschluß des Vertrages oder von Gefahrenänderungen nach Abschluß des Vertrages für beide Versicherungen.

#### Anzeige von Gefahrerhöhungen - Versehensklausel

Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf den Versicherungsgrundstücken verpflichten und Gefahrerhöhungen nach Art. 2 ABS (1995), rechtzeitig anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben haben.

Die Anzeige einer Gefahrerhöhung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung (der Versicherungssachbearbeiter) des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Gefahrerhöhung erhalten hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, daß die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung (den Versicherungssachbearbeiter) unverzüglich erstatten.

Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer, um etwa versehentlich nicht gemeldete oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrerhöhungen nachträglich feststellen zu können, das versicherte Wagnis jährlich zu prüfen.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grobe Fahrlässigkeit beruht. Bleibt seine Verpflichtung hiernach bestehen, so gebührt ihm, rückwirkend vom Tag der Gefahrerhöhung an, die etwa erforderliche höhere Prämie.

#### Betriebsverlegung

Falls aus betriebstechnischen Gründen der eine oder andere Betrieb von einem Gebäude oder Geschoß in ein anderes verlegt werden muß, so gilt dies nicht als anzeigepflichtig, es sei denn, daß die betreffende Verlegung eine Gefahrerhöhung im Sinne der Versicherungsbedingungen darstellt.

## **Feuerwehr- und Alarmübungen**

Bei Schäden nach den "Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen" (AFB 1984), die durch Feuerwehr- und Alarmübungen bzw. durch Einrichtungen der Feuerwehren und Alarmfirmen entstehen, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Gefahrerhöhung und der Verletzung der Anzeigepflicht gemäß Art. 2 ABS (1995).

Ein Regreßverzicht des Versicherungsnehmers gegenüber den schadenverursachenden Firmen ist ausgeschlossen.

## **Neu hinzukommende Betriebsstellen**

Als Versicherungsort gelten innerhalb Österreichs ohne besondere Anmeldung auch neu hinzukommende Betriebsstellen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jährlich ein Verzeichnis dieser Betriebsstellen einzureichen.

Der Versicherungsnehmer erkennt Prämienzuschläge an, die infolge der Gefahrenlage bei den neu hinzukommenden Betriebsstellen erforderlich werden.

## **Repräsentantenklausel**

Soweit für den Ausschlußtatbestand gem. Art. 12 ABS (1995) das Verhalten des Versicherungsnehmers (Versicherten) maßgeblich ist, gelten die genannten Bestimmungen auch für das Verhalten der gesetzlichen Vertreter sowie der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen des Versicherungsnehmers (der Versicherten) im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes. Als solche Repräsentanten gelten ausschließlich:

- bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen die Vorstandsmitglieder
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer
- bei offenen Handels- und Kommanditgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter
- bei Arbeitsgemeinschaften die vorstehend angeführten Personen der Partnerfirmen

sowie

- der jeweils zuständige Betriebsleiter.

## **Sachverständige**

In Klarstellung der Art. 11 ABS (1995) und Art. 11 Pkt. 1.lit.c) AFBUB (1990) wird der Versicherer zu Sachverständigen keine Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind, oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen.

Bei gerichtlich beeedeten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitbewerbers sind.

## **Unbemannte Flugkörper**

Abweichend von Art. 1 Pkt. 2. lit. b) AFBUB (1990) gilt als Sachschaden auch die Beschädigung oder die Zerstörung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache infolge Absturz und Anprall von unbemannten Flugkörpern, deren Teile und Ladung.

## **Verantwortlichkeit bei Arbeiten durch Betriebsfremde Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften**

Auch bei Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, daß diese die Sicherheitsvorschriften beachten und die notwendigen Kontrollen durch zuverlässige Personen des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.

Bei Durchführung von Feuerarbeiten sind unter allen Umständen die in den "Allgemeinen Sicherheitsvorschriften für industrielle und gewerbliche Anlagen" (Fassung 1993) enthaltenen Bestimmungen einzuhalten; der Versicherungsnehmer trägt für die Einhaltung der Vorschriften die volle Verantwortung.

Werden trotzdem bei Bau-, Reparatur- und/oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den ausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern die Sicherheitsvorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser nicht dafür verantwortlich.

## **Verzögerte oder beeinträchtigte Inbetriebnahme**

Neue Maschinen bzw. Anlagen im Bau als Ersatz oder Erweiterung bestehender Anlagen und zusätzliche dem gleichen Betriebszweck dienende Neuanlagen auf dem Grundstück einer versicherten Betriebsstätte sowie vorübergehend außer Betrieb vorgenommene Anlagen sind als dem Betrieb dienende Sachen anzusehen.

Eine Minderung des Deckungsbeitrages durch verzögerte Inbetriebnahme der Anlagen aufgrund eines

ersatzpflichtigen Sachschadens ist im Rahmen der vereinbarten Haftungszeit Gegenstand des Versicherungsschutzes.

Voraussetzung ist, daß die Anlagen ohne Eintritt des Schadenereignisses einen Deckungsbeitrag innerhalb der Haftungszeit erwirtschaftet hätten.

### **Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften**

Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlaßt sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne des Art. 3 ABS (1995), und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen den Art. 2 ABS (1995).

Vorstehende Vereinbarungen gelten nicht für die Durchführung von Feuerarbeiten, ohne Unterschied, ob sie durch eigenes Personal oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden.

Bei Feuerarbeiten jeglicher Art sind unter allen Umständen die in den der Polizze beigehefteten "Allgemeinen Sicherheitsvorschriften für industrielle und gewerbliche Anlagen" (Fassung 1993) enthaltenen Bestimmungen einzuhalten und trägt der Versicherungsnehmer für die Einhaltung der Vorschriften die volle Verantwortung.

Abweichungen, die die Dauer von 4 Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend.

### **Wiederauffüllung der Haftungssumme nach einem Schadenfall**

Abweichend von Art. 14 AFBUB (1990) und ergänzend zu Art. 14 ABS (1995) wird die vom Schadentag an für den Rest der Versicherungsperiode durch den Schaden verminderte Haftungssumme um den Betrag der Entschädigung erhöht, ohne daß es eines Antrags auf Nachversicherung bedarf, wenn sich nicht aus den Umständen etwa anderes ergibt oder nach Eintritt des Schadens von einem Vertragspartner etwas anderes verlangt wird.

### **Zahlung der Entschädigung**

Ergänzung zu Art. 13 ABS (1995) und Art. 13 Pkt. 1. AFBUB (1990)

Ist es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, daß ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigen-Gutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.

Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung etwaiger Vinkulargläubiger zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.